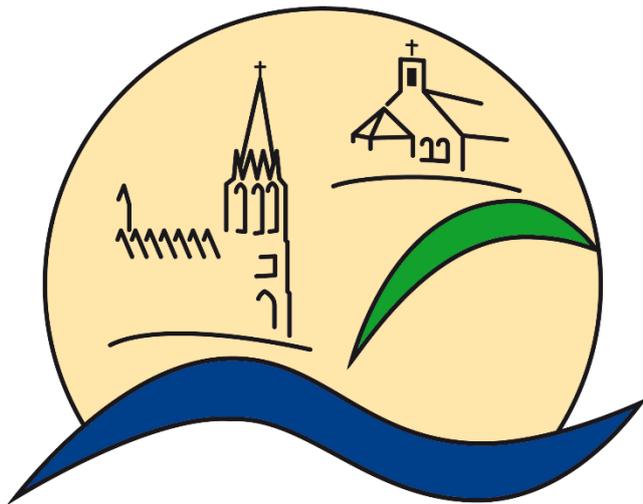


2019

Institutionelles Schutzkonzept der katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Baptist und St. Heinrich



Katholische Kirchengemeinde
St. Johannes Baptist und St. Heinrich
Leichlingen

Verantwortlich:
Pfarrer Michael Eichinger und
Diakon Armin Dorf Müller
19.3.2019

Auf der Grundlage

- der Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz für den Umgang mit sexuellem Missbrauch an Minderjährigen in der Fassung vom 26. August 2013
- der Rahmenordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt der Deutschen Bischofskonferenz in der Fassung vom 26. August 2013
- der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung) des Erzbistums Köln (PrävO) vom 01. Mai 2014
- der Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung der Erzbistums Köln vom 01. Mai 2014

Inhalt

Präambel.....	3
Persönliche Eignung/ Personalauswahl und -entwicklung	5
Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung	5
Verhaltenskodex	6
Aus- und Fortbildung	6
Maßnahmen zur Stärkung von sich uns anvertrauenden und anvertrauten Nutzenden	7
Beschwerdewege/Intervention	7
Meldewege bei einem Verdacht auf Ausübung sexualisierter Gewalt.....	8
Regelungen und Verfahren	8

Dieses Institutionelle Schutzkonzept der katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Baptist und St. Heinrich wurde partizipativ von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen folgender Gruppierungen und Einrichtungen erstellt:

- Pfadfinder WIPPERA
- Bücherei
- Kirchenmusik
- Vorbereitungskreis Familienmesse St. Joh. Baptist (JET – Johannes Einsatztruppe)
- Vorbereitungskreis Familienmesse St. Heinrich
- Tageseinrichtungen für Kinder der Pfarrgemeinde St. Joh. Baptist und St. Heinrich
- Firmvorbereitung
- Ministranten
- Sternsinger
- Erstkommunionvorbereitung
- Küster

Im Folgenden werden sie mit „Gruppierungen und Einrichtungen“ zusammengefasst.

Präambel

Das Wohl der sich uns anvertrauenden und anvertrauten Menschen war und ist uns als Kirchengemeinde mit ihren unterschiedlichen Gruppierungen und Einrichtungen ein elementares Anliegen. Es ist unser Ziel, an der Weiterentwicklung einer „Kultur der Achtsamkeit“ mitzuwirken, die die körperliche und psychische Unversehrtheit unserer Gemeindemitglieder in den Mittelpunkt stellt.

Wir tragen eine gemeinsame Verantwortung gegenüber den sich uns anvertrauenden und anvertrauten Kindern und Jugendlichen, die wir durch genaues Hinsehen, klares Benennen kritisch bewerteter Situationen und Ermöglichen von Veränderungen zu deren Schutz vor (sexualisierter) Gewalt wahrnehmen.

Deshalb war es uns bei der Entwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes wichtig, die Auseinandersetzung zu Fragen des Kindeswohls, insbesondere vor (sexualisierter) Gewalt, in unseren Gruppierungen und Einrichtungen anzuregen und die Einführung von Maßnahmen zur Prävention zu unterstützen.

Uns ist bewusst, dass (sexuelle) Grenzverletzungen gegenüber Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen, aber auch (sexuelle) Grenzverletzungen unter Nutzenden nicht ausgeklammert werden dürfen. Dies soll Beachtung in den Präventionsbemühungen finden.

Für das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept haben wir Wert darauf gelegt, dass dessen Entwicklung unter Einbeziehung aller Ebenen stattfand. Dabei wurden Mitarbeitende, ehrenamtliche Tätige und Gruppenmitglieder partizipativ einbezogen und deren Selbstbildungsprozesse unterstützt. Unser Institutionelles Schutzkonzept soll dazu beitragen, Haltungen und Verhalten zu reflektieren, und dadurch zu handlungsleitender Orientierung im Arbeitsalltag führen.

Uns ist es wichtig, dass mit dem vorliegenden Institutionellen Schutzkonzept die Diskussion über Verbindlichkeit und Achtsamkeit aufrechterhalten wird.

Wir sind davon überzeugt, dass die Umsetzung unseres Institutionellen Schutzkonzeptes in der Praxis nur gelingen wird, weil unser Miteinander von einer Grundhaltung der Achtsamkeit, des Respekts und der Wertschätzung getragen ist, die die Verantwortung gegenüber allen Beteiligten ernst nimmt und in unseren Gruppierungen und Einrichtungen sichtbar ist.

Vor diesem Hintergrund verstehen wir das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept zur Prävention von und Intervention bei (sexualisierter) Gewalt an schutz- oder hilfebedürftigen Menschen als ein Element des Qualitätsmanagements in unseren Diensten und Einrichtungen.

Neben konkreten Maßnahmen, die im Weiteren benannt werden, sind grundsätzliche Einstellungen und Verhaltensweisen wichtig, um die sich uns anvertrauenden und anvertrauten Kinder und Jugendlichen bestmöglich zu schützen. Dazu gehören u. a.:

- aktive Umsetzung der eigenen Werthaltung (Leitbild) in der (pädagogischen) Arbeit
- Sensibilität für Grenzverletzungen, Übergriffe und (sexualisierte) Gewalt
- Achten der Persönlichkeitsrechte und der Intimsphäre der sich uns anvertrauenden und anvertrauten Kinder und Jugendlichen
- Fördern der Selbstkompetenzen der sich uns anvertrauenden und anvertrauten Kinder und Jugendlichen
- besonnenes, aber auch entschiedenes Eingreifen bei Grenzverletzungen jeglicher Art
- Reflektieren des eigenen Verhaltens gegenüber Kindern und Jugendlichen.

Bestandteile des Institutionellen Schutzkonzeptes sind nach der Präventionsordnung:

- Persönliche Eignung / Personalauswahl und -entwicklung (§ 4 Prävo)
- erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung (§ 5 Prävo)
- Verhaltenskodex (§ 6 Prävo)
- Aus- und Fortbildung/ Qualifikation (§ 9 Prävo)
- Maßnahmen zur Stärkung von sich uns anvertrauenden und anvertrauten Kinder und Jugendlichen (§ 10 Prävo)
- Beschwerdewege/ Intervention (§ 7 Prävo)
- Regelungen und Verfahren (§ 8 Prävo)

Persönliche Eignung/ Personalauswahl und -entwicklung

Um den Schutz der sich uns anvertrauenden und anvertrauten Kindern und Jugendlichen in unseren Gruppierungen und Einrichtungen zu verbessern und nachhaltig sicherstellen zu können, thematisieren die jeweils Verantwortlichen für die Personalauswahl die Prävention von (sexualisierter) Gewalt in Erstgesprächen mit potentiellen neuen Ehrenamtlichen sowie regelmäßig innerhalb der Teambesprechungen der einzelnen Gruppierungen und Einrichtungen. Ein Gespräch mit den Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen über den Verhaltenskodex und das Beschwerdemanagement verdeutlicht, dass (sexualisierte) Gewalt in unseren Diensten und Einrichtungen nicht toleriert wird.

Unser Ziel ist, nur geeignete Personen im Sinne der Präventionsordnung in unseren Gruppierungen tätig werden zu lassen. Dies bezieht sich sowohl auf die fachliche Kompetenz als auch auf die persönliche Eignung. Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt sind, kommen nicht zum Einsatz. Die zuständigen Verantwortlichen sorgen für eine angemessene Thematisierung und für die Aus- und Fortbildung zur Prävention von (sexualisierter) Gewalt.

Angesprochen werden insbesondere:

- wertschätzende Grundhaltung
- respektvoller Umgang
- Wahrung des Kindeswohls
- angemessenes professionelles Verhalten gegenüber den sich uns anvertrauenden und anvertrauten Kindern und Jugendlichen, deren Angehörigen, Kooperationspartnern und sonstigen externen Personen
- angemessenes professionelles Verhältnis von Nähe und Distanz zu den sich uns anvertrauenden und anvertrauten Kindern und Jugendlichen
- individuelle Unter- oder Überforderungssituationen
- Handeln in Grenz- und Gefahrensituationen
- Fachwissen zum grenzachtenden Umgang
- Fortbildungsbedarf zum Thema

Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

In unseren Einrichtungen und Gruppierungen werden keine Personen eingesetzt, die rechtskräftig wegen einer in § 2 Abs. 2 oder 3 PrävO genannten Straftat verurteilt sind.

Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende müssen entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Darüber hinaus fordern wir alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden gemäß § 2 Abs. 7 PräVO auf, einmalig eine Selbstauskunftserklärung (Anlage 3) abzugeben. In der Selbstauskunftserklärung versichert der Mitarbeitende, dass sie/er nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt ist und auch in diesem Zusammenhang kein Ermittlungsverfahren gegen sie/ihn eingeleitet ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen sie/ihn eingeleitet wird, verpflichtet sie/er sich, dies dem Dienstgeber umgehend mitzuteilen. Die Selbstauskunftserklärung wird nach den geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwaltet und aufbewahrt.

Verhaltenskodex

Unser Verhaltenskodex soll Orientierung für adäquates Verhalten geben, ein Klima der Achtsamkeit fördern und einen Rahmen bieten, um Grenzverletzungen zu vermeiden. Der Verhaltenskodex stellt die gemeinsame Basis des Verständnisses im Umgang mit den Zielgruppen dar. Es geht darum zu gewährleisten, dass verbindliche Verhaltensregeln ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis, einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur gegenüber den sich uns anvertrauenden und anvertrauten Nutzenden sicherstellen. Wirksame Präventionsarbeit kann nur gelingen, wenn alle Mitarbeitenden sowie alle Nutzenden ihre Handlungsmöglichkeiten verantwortungsvoll wahrnehmen.

Unseren Mitarbeitenden ist bewusst, dass sie in ihrer Rolle und Funktion eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung haben. Deshalb sind klare Regeln bezüglich eines achtsamen und respektvollen Umgangs mit den sich uns anvertrauenden und anvertrauten Nutzenden notwendig.

Jeder/Jede haupt- bzw. ehrenamtlich Mitarbeitende erkennt den gültigen Verhaltenskodex bei Einstellung bzw. für bereits angestellte bzw. tätige haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende mit Gültigkeit des Institutionellen Schutzkonzeptes durch Unterzeichnung an. Er muss von jedem/jeder Mitarbeitenden als Voraussetzung für eine Tätigkeit/Arbeit mit den sich uns anvertrauenden und anvertrauten Kindern und Jugendlichen individuell unterzeichnet werden.

Die Kodizes der einzelnen Gruppierungen, die dort in den Teams auf Grundlage der Risikoanalysen erstellt wurden, sind diesem Schutzkonzept beigefügt.

Aus- und Fortbildung

Alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen, die in ihrer Arbeit Kontakt mit den sich uns anvertrauenden und anvertrauten Kindern und Jugendlichen haben, werden zum Thema (sexualisierte) Gewalt geschult. Im Sinne einer Kultur der Achtsamkeit sollen die Schulungsmaßnahmen dazu beitragen, die Interventionsbereitschaft, die Handlungssicherheit und den Wissensstand zu erhöhen.

Alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen nehmen spätestens alle fünf Jahre an Vertiefungsveranstaltungen teil, die auf den von den NRW-Präventionsbeauftragten veröffentlichten Curricula basieren. Die Auffrischung der Inhalte kann auch in Fortbildungen und Schulungen zu aktuell relevanten Themen mit Bezug zur Prävention von (sexualisierter) Gewalt erfolgen.

In den Qualifizierungsmaßnahmen zum Thema (sexualisierte) Gewalt müssen insbesondere das Hinwirken auf eine Haltung, die Vermittlung von Sprachfähigkeit und Kommunikationskompetenz Bestandteil der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sein (Schulungsfelder siehe § 9 Absatz 2 PräVO).

Die Steuerung des Prozesses liegt bei der von der Gemeinde Präventionsfachkraft (fristgerechte Schulung und deren Umfang, Aufbewahrung der Schulungszertifikate, Vertiefungsveranstaltungen etc.).

Maßnahmen zur Stärkung von sich uns anvertrauenden und anvertrauten Nutzenden

Ergänzend zu den vorher benannten Punkten, fördern und stärken wir im Rahmen unserer Möglichkeiten die Kinder und Jugendlichen in unseren Gruppen in ihrer Selbstkompetenz so, dass sie Übergriffe und Grenzverletzungen erkennen und ansprechen können. Wir stärken ihre Ressourcen und begegnen ihnen mit einer wertschätzenden Haltung mit dem Ziel des Empowerments.

Geplant sind themenbezogene Veranstaltungen z.B. in Form von Elternabenden und die Erstellung eines Flyers in leichter Sprache zum Thema Prävention.

Broschüren und Infomaterial zu Prävention und Intervention sowie zu Beratungsstellen in Leichlingen liegen im Pfarrbüro aus.

Beschwerdewege/Intervention

Nur gemeinsam können wir zum Schutz der sich uns anvertrauenden und anvertrauten Kinder und Jugendlichen beitragen.

Eine wichtige Säule ist dabei deren Beteiligung. Es ist wichtig, dass sie ihre Rechte kennen, von den schützenden Strukturen wissen und sich angemessen bei der Entwicklung von Beschwerdewegen einbringen können.

In einem solchen Miteinander werden die Rechte von sich uns anvertrauenden und anvertrauten Kinder und Jugendlichen geachtet und gefördert, und Grenzverletzungen werden wahrgenommen und geahndet.

In unseren Gruppierungen sind interne und externe Beratungs- und Beschwerdestellen sowie Melde- und Verfahrenswege für Schutzbefohlene, Personensorgeberechtigte sowie alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden beschrieben und für die Adressaten verständlich bekannt gemacht.

Meldewege bei einem Verdacht auf Ausübung sexualisierter Gewalt

Die Melde- und Verfahrenswege folgen den Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeitende im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz und dem Vorgehen bei Vorfällen sexualisierter Gewalt im Erzbistum Köln gemäß den Leitlinien. Die angefügte Handlungsempfehlung ist den Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen bekanntgemacht und die Kontaktdaten der beauftragten Personen des Erzbistums sind leicht zugänglich veröffentlicht.

Regelungen und Verfahren

Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung der Präventionsarbeit in unseren Gruppierungen und Einrichtungen haben wir unser Institutionelles Schutzkonzept in unsere Verfahrensabläufe integriert.

Regelmäßig überprüfen wir, ob es einer Weiterentwicklung oder Konkretisierung von Teilen des Institutionellen Schutzkonzeptes bedarf. Regelungen wie die Schulungsmodalitäten der Mitarbeitenden und ehrenamtliche Tätigen (Auffrischung alle fünf Jahre) und die Regelungen zur Schulung im Institutionellen Schutzkonzept sowie die Einholung der erweiterten Führungszeugnisse alle fünf Jahre sind verbindlich festgeschrieben.

Spätestens nach fünf Jahren, bei strukturellen Veränderungen oder nach einer Krisenintervention wird das Schutzkonzept evaluiert und ggf. angepasst. Dabei werden fachliche Entwicklungen im Bereich Prävention von (sexualisierter) Gewalt berücksichtigt.

Beispielhaft werden folgende Fragen zu stellen sein:

- Sind die in der Risikoanalyse benannten Risikofaktoren durch entsprechende Maßnahmen behoben worden?
- Wie sehen die aktuellen Beschwerdewege aus, wie ist ihre Qualität, und werden sie bei einem Vorfall von (sexualisierter) Gewalt wirklich genutzt und angenommen? Trauen sich die Nutzenden, sich über diese Wege zu beschweren?
- Ist der Verhaltenskodex noch angemessen, oder haben sich anhand des Vergleichs mit der Praxis Sicherheitsmängel oder Unsicherheiten gezeigt? Hat sich die Gesellschaft weiter verändert, sodass einige Vorhaben unrealistisch erscheinen? Sind andere Fragestellungen hinzugekommen?

Wir haben eine Präventionsfachkraft ausgebildet, die die Weiterentwicklung der nachhaltigen Präventionsarbeit immer wieder befördert.